

Abwägung: Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf 22.02/1 „ Esslinger Weg I“

Eingegangene Stellungnahmen

Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Landwirtschaft, 20.05.2019
Regierungspräsidium Stuttgart, 18.06.2019
Verband Region Stuttgart, 08.05.2019

Landratsamt Rems-Murr-Kreis, 20.05.2019

TÖB	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadt Fellbach	Behandlung B-Planentwurf
1. Amt für Umweltschutz			
Naturschutz und Landschaftspflege	Es bestehen keine Bedenken	keine	keine
Immissionsschutz	Es bestehen keine Bedenken	keine	keine
Bodenschutz	Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes äußerst hochwertige Böden mit Bodenzahlen >74 anstehen. Es handelt sich um Parabraunerden aus Löss bzw. Lösslehm. Solche Böden eignen sich grundsätzlich hervorragend für landwirtschaftliche Zwecke, weisen aber auch für den Naturhaushalt allgemein einen sehr hohen Wert auf. Die Überbauung solcher Böden sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird nochmals darum gebeten, nicht nur auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu verweisen, sondern dieses entweder beizulegen oder die Inhalte zu übernehmen	keine	keine Relevanz
Altlasten und Schadensfälle	Es bestehen keine Bedenken	keine	keine
Kommunale Abwasserbeseitigung	Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder	Stellungnahme wurde im Verfahren 22.02 „Esslinger Weg“ berücksichtigt	keine

Abwägung Stellungnahmen zum Bebauungsplan 22.02/1 „Esslinger Weg I“

	<p>wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in 3-facher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.</p>		
Gewässerbewirtschaftung	Es bestehen keine Bedenken	keine	keine
Hochwasserschutz und Wasserbau	Es bestehen keine Bedenken	keine	keine
2. Landwirtschaftsamt	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 21.11.2017 zum Bebauungsplan 22.02 „Esslinger Weg I“:</p> <p>„Laut den vorliegenden Planungen sind durch die Planung landwirtschaftliche Flächen nur in geringen Umfang betroffen. Weitere Belange der Landwirtschaft stehen den Planungen ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Sofern Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bitten wir auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	keine	keine

Regierungspräsidium Stuttgart, 18.06.2019

TÖB	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadt Fellbach	Behandlung B-Planentwurf
1. Raumordnung	Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB	Die Inhalte der genannten Rechtsvorschriften wurden im Bebauungsplan 22.02 „Esslinger Weg“ berücksichtigt. Es wurden unterschiedliche	keine

Abwägung Stellungnahmen zum Bebauungsplan 22.02/1 „Esslinger Weg I“

	zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	städtebauliche Konzepte erarbeitet. Durch die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Variante mit hoher städtebaulicher Dichte erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Dies wird durch die ergänzende Festsetzung verstärkt.	
--	--	--	--

Verband Region Stuttgart, 08.05.2019

TÖB	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Stadt Fellbach	Behandlung B-Planentwurf
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	keine	keine